- 44. 1. Ift die Che mit dem Chebrecher gültig, wenn aus dem Scheidungsurteile nicht zu ersehen, daß wegen die se Chebruches die frühere Che getrennt ift?
  - 2. Können im Chebrnche erzeugte Kinder durch nachfolgende Ehe legitimiert werden?
  - 3. Sind so legitimierte Kinder successionsfähig in Familien- fideikommisse?
- III. Civilsenat. Urt. v. 11. November 1892 i. S. v. K. (Bekl.) w. v. K. (Kl.) Rep. III. 125/92.
  - I. Landgericht Greifsmald.
  - II. Oberlandesgericht Stettin.

## Mus ben Grunben:

... "Ob, wie ber erfte Richter ausführt, auch eine Butativehe ber natürlichen Eltern die Legitimation ber unehelichen Rinder bewirke, tann unentschieden bleiben, ba mit bem Bernfungsgerichte angenommen werben muß, bag bie Che bes v. R. mit ber Mutter ber Klägerinnen rechtsgultig war. Allerdings find lettere im Chebruche erzeugt, und die She ihrer Mutter ift nicht allein wegen boslicher Berlassung, sondern auch wegen Chebruches getrennt; aber bas Scheidungsurteil läßt an feiner Stelle erfennen, bag ber ben Scheidungsgrund bilbende Chebruch berjenige mit v. R. gewesen sei, beffen Name im Urteile nirgends, nicht einmal im Thatbestande unter den Barteibehauptungen, erwähnt wird. Bielmehr wird im Scheidungsurteile bie richterliche Überzeugung nur aus ber von der Beklagten im Suhnetermine vor bem Geiftlichen abgegebenen Erflärung gewonnen, bag fie mahrend beftehender Ehe zwei Rinder geboren habe, beren Bater ihr Chemann nicht fei. Das Gefet über die Beurfundung des Personenstandes u. f. w. vom 6. Februar 1875 will aber, indem es in §. 33 die Ehe "zwischen einem wegen Chebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen" verbietet, offenbar bie Che nur mit berjenigen Berfon untersagen, beren Chebruch nach bem Urteile erfennbar zur Scheidung geführt hat. Dafür sprechen nicht nur die Worte "mit seinem Mitschuldigen", sonbern auch bie Motive bes Gefenes und namentlich ber Umftand, daß eine andere Auffassung zu großen Unauträglichkeiten führen wurde, welche bem Gefetgeber nicht entgeben

konnten. Während dem Standesbeamten und ihm allein die Pflicht gewissenhafter Prüfung obliegt, ob ein Ehehindernis besteht, sehlt ihm jede Möglichkeit und Macht, eine nachträgliche Beweisaufnahme darüber zu veranstalten oder auch nur zu veranlassen, od der Verlobte der Ehedrecher sei. Das Gesetz selbst würde also dei solcher Auselegung zur Schließung von Shen Veranlassung geben, deren Gültigekeit durch späteren Nachweis des Shedruches in Frage gestellt werden könnte.

Die Revision macht zwar ferner geltend, daß in den Chescheidungsatten ein Schreiben vom 14. Oktober 1868 sich sindet, in welchen der Geistliche, um seine Ablehnung der Vornahme eines Sühneverssuches zu begründen, mitteilt, die Beklagte habe ihm bei einer früheren Gelegenheit eingeräumt, mit v. K. im Chebruche gelebt zu haben. Aber ganz abgesehen davon, daß in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte dies Schreiben nicht vorgetragen ist, lassen Urteil und sonstiger Inhalt der Chescheidungsatten in keiner Weise erkennen, daß dieser Chebruch als erwiesen angesehen oder seinerwegen die She getrennt ist.

Ist daher die nachfolgende Che zwischen der Mutter der Alägerinnen und dem v. K. rechtsgültig, so hat sie auch die Klägerinnen, obwohl diese im Ehebruche erzeugt sind, durch Legitimation den ehelichen Kindern gleichgestellt. Die für diese Frage hauptsächlich in Betracht kommende Bestimmung in can. 6 X qui sili sint legitimi 4, 17 scheint zwar nach ihrem Bortlaute eine solche Legitimation nicht zuzulassen; berücksichtigt man aber, daß die Desretale Alexanders III., aus welcher jene Stelle entnommen ist, als Grund des Nichteintretens der Legitimation die Nichtigkeit der Ehe zwischen den Ehebrechern angiebt, so verliert can. 6 a. a. d. die Beweiskraft, da es an jedem Anhaltspunkte sehlt, daß durch die Abkürzung bei Aufnahme in Gregors Sammlung eine wesentliche Abweichung beabsichtigt sei.

Dazu kommt, daß das kanonische Recht, wie auch die Eingangsworte des can. 6 a. a. D. "Tanta est vis matrimonii" zeigen, der She als solcher unabhängig von dem Willen der Sheschließenden die legitimierende Kraft beilegt, und daß es schwer erklärlich sein würde, wenn in Fällen, wo den schuldigen Shebrechern gestattet ist, eine rechtsgültige She einzugehen und deren Vorteile zu genießen, den unschuldigen Kindern die für sie günstigen Wirkungen der She versagt sein sollten. Die Legitimation, welche hiernach beim Mangel anderer einschränkender Borschriften in Übereinstimmung mit der in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht anzunehmen ist, wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß die Klägerinnen durch ihren Erzeuger bereits adoptiert waren. Denn, abgesehen von anderen Gründen, würde der von der Kevision hervorgehobene Sah, daß uneheliche Kinder nicht adoptiert werden können, nur zur Ungültigkeit der Adoption führen, nicht die Legitimation als Folge der Eheschließung hindern.

Die durch nachfolgende She legitimierten Kinder stehen den in der She erzeugten gleich, soweit nicht Beschränkungen durch Geseth oder Gewohnheitsrecht begründet sind. Ob dies beim hohen Abel der Fall, steht nicht in Frage, und selbst wenn man darüber hinaus gegen die vom Reichsgerichte,

vgl. Entsch. bes A.G.'s in Civis. Bb. 12 S. 239, bereits anerkannte Lehnsfolgefähigkeit der Mantelkinder Bedenken haben sollte, besteht doch kein Rechtssat, durch welchen dieselben von der Succession in ein Familiensibeikommiß des niederen Abels, wie es hier vorliegt, ausgeschlossen werden. Vielmehr sind sie im gemeinen Rechte jetzt wie früher als zur Nachfolge berusen angesehen, soweit sie nicht dei der Errichtung des Fideikommisses durch den Willen des Stisters erkenndar ausgeschlossen sind.

Im vorliegenden Falle sind allerdings in der Stiftungsurfunde als Fideikommißsolger die ehelichen Descendenten bezeichnet; das Berusungsgericht legt aber diese Bestimmung dahin aus, daß mit derselben auch die den ehelich erzeugten völlig gleichstehenden Descendenten haben umfaßt und nur die im Rechtssinne unehelichen haben ausgeschlossen sein sollen. Der Revision ist diese Auslegung, selbst wenn sie unrichtig ist, nicht zugänglich, da sie einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt."...